

Ermittlungsgruppen beteiligt. Diese bestehende Praxis führt, wenn man das jetzt in die Gesetzgebung überführen will, zu einer relativ detaillierten Regelung. Das muss eigentlich auch im Sinne und Geiste des Antragstellers sein.

Ich möchte Ihnen auch Folgendes sagen, Herr Ständerat Hefti: Die gemeinsame Ermittlungsgruppe arbeitet im Rahmen von Rechtshilfeersuchen. Der Zweck der Ermittlung und damit auch die Eckwerte werden im Rechtshilfeersuchen festgelegt. Das ist nicht einfach Kraut und Rüben und alles durcheinander, sondern es geht um einen spezifischen Fall, es geht um ein spezifisches Rechtshilfeersuchen.

Bei solchen gemeinsamen Ermittlungsgruppen arbeiten die ausländischen Ermittler nicht frei in der Schweiz und werden hier einfach so selbstständig tätig, sondern sie arbeiten gemeinsam mit und unter Kontrolle der Schweizer Ermittlungsbehörde. Das muss man hier eben auch deutlich sagen: Sie stehen gemäss Entwurf unter der vollständigen Kontrolle des Schweizer Ermittlungsleiters. Dasselbe gilt natürlich auch für Schweizer Vertreter im Ausland. Auch hier ist es wieder so, dass die gewonnenen Informationen im Ausland nur zu Ermittlungszwecken verwendet werden können. Sollen die Informationen als Beweismittel verwendet werden, muss ein Rechtshilfeverfahren mit allen Beschwerderechten für die Betroffenen in der Schweiz durchgeführt werden.

Zudem kann die gemeinsame Ermittlungsgruppe ausschliesslich von einer Justizbehörde eingesetzt werden, nicht von einer Polizeibehörde, und dies nur für den spezifischen Fall – ich habe es gesagt. Dabei müssen die Menschenrechte und die Grundfreiheiten gemäss Rechtshilfegesetz respektiert werden. Dieser Rahmen ist hier also klar abgesteckt.

Wir sprechen über ein Instrument, das wir heute schon kennen. Wenn Sie nun dem Einzelantrag Hefti zustimmen, könnte ich Ihnen wahrlich nicht aus dem Stand sagen, ob solche gemeinsamen Ermittlungsgruppen überhaupt noch zulässig wären – wahrscheinlich wären sie es nicht. Wir haben sie teilweise staatsvertraglich vereinbart. Aber im Gesetz wurde das nicht in diesem Detaillierungsgrad niedergeschrieben.

Ich bitte Sie deshalb dringend, auch hier dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Art. 80dbis Abs. 1 Bst. a, b, 4 – Art. 80dbis al. 1 let. a, b, 4

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Rieder ... 26 Stimmen

Für den Antrag der Kommission ... 17 Stimmen

(0 Enthaltungen)

2a. Abschnitt (Art. 80dter-80dduodecies)

Section 2a (art. 80dter-80dduodecies)

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 26 Stimmen

Für den Antrag Hefti ... 16 Stimmen

(1 Enthaltung)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. II Ziff. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II ch. 6

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; 18.071/3395)*

Für Annahme des Entwurfes ... 35 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(8 Enthaltungen)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

19.032

Polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus. Bundesgesetz

Mesures policières de lutte contre le terrorisme. Loi fédérale

Fortsetzung – Suite

Ständerat/Conseil des Etats 09.12.19 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 09.03.20 (Fortsetzung – Suite)

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Wir sind auch hier am 9. Dezember 2019 auf die Vorlage eingetreten. Sie haben die Vorlage dann ebenfalls an die Kommission zurückgewiesen mit dem Auftrag, sie unter Einbezug eines Mitberichtes der Kommission für Rechtsfragen erneut zu beraten. Wir führen zuerst eine allgemeine Diskussion.

Jositsch Daniel (S, ZH), für die Kommission: Bei diesem Geschäft gilt das Gleiche wie beim gerade beratenen Geschäft. Wir sind in der Wintersession 2019 auf das Geschäft eingetreten. In der Folge hat eine Rückweisung an die SiK stattgefunden, mit der Auflage, einen Mitbericht der RK-S zu berücksichtigen. Der Bericht der RK-S ist erfolgt, die SiK-S hat das Geschäft erneut beraten, und es liegt nun zur Detailberatung vor. Was die Beratung betrifft, so gibt es im Prinzip zwei Punkte, bei denen Minderheiten bestehen und damit Diskussionsbedarf. Der eine ist die Massnahme der Eingrenzung auf eine Liegenschaft, der andere ist die Altersgrenze für die Massnahmen, die in diesem Gesetz vorgesehen sind. Das sind die beiden wesentlichen Punkte. Beim Rest hat die SiK grundsätzlich das Konzept des Bundesrates übernommen. Soweit mir bekannt ist, liegen dazu weder weitere Minderheitsanträge noch Einzelanträge vor.

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Frau Bundesrätin Keller-Sutter verzichtet auf das Wort.

Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus
Loi fédérale sur les mesures policières de lutte contre le terrorisme

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress; Ziff. 1 Einleitung; Ziff. 1 Ingress; Art. 2 Abs. 2 Bst. dbis; Art. 6 Abs. 2; Gliederungstitel vor Art. 22; Art. 23d; Gliederungstitel vor Art. 23e

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule; ch. I introduction; ch. 1 préambule; art. 2 al. 2 let. dbis; art. 6 al. 2; titre précédant l'art. 22; art. 23d; titre précédant l'art. 23e

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 23e

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 23e

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jositsch Daniel (S, ZH), für die Kommission: Bei Artikel 23e gibt es keinen Minderheitsantrag und keinen Einzelantrag, aber es scheint mir mit Blick auf die weitere Diskussion zweckmässig, dass wir kurz auf diesen wichtigen Artikel eingehen.

Artikel 23e definiert die Begriffe und damit eben insbesondere den Begriff des terroristischen Gefährders respektive der terroristischen Gefährderin. Und zwar wird festgelegt, dass es sich um eine Person handeln muss, bei der aufgrund der konkreten und aktuellen Anhaltspunkte davon ausgegangen werden muss, dass sie oder er eine terroristische Aktivität ausüben wird.

Warum ist das wichtig? Wir befinden uns mit der ganzen Vorlage beim Vorstadium terroristischer Aktivität. Das heisst, wir sind noch nicht beim Strafrecht – das Strafrecht haben wir vorhin beraten –, sondern wir sind hier bei der Ebene der Polizei, bei der es darum geht, präventiv gegen entsprechende Gefährder vorzugehen. Deshalb ist auch wichtig, dass dieser Gefährdungsbegriff klar definiert wird. Hier wird eben festgelegt, dass nicht jeder Verdacht genügt, um eine Person als Gefährder einzustufen, sondern dass es konkrete und aktuelle Anhaltspunkte geben muss. Damit wird eben auch die Verpflichtung festgelegt, dass hier konkrete Verdachtsmomente ermittelt werden müssen, damit das ganze Instrumentarium, das hier gegen Gefährder zur Verfügung gestellt wird, überhaupt zum Einsatz kommt.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 23f

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 23f

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jositsch Daniel (S, ZH), für die Kommission: Kurz zu Artikel 23f: Auch das scheint mir wichtig zu sein, weil hier das Prinzip der Subsidiarität festgelegt wird. Es wird also klar festgehalten, dass Massnahmen gemäss diesem Gesetz nur möglich sind, wenn Massnahmen auf Ebene Gemeinde und Kanton nicht zur Verfügung stehen und auch keine Massnahmen therapeutischer Natur respektive solche des Zivilrechts und des Strafrechts. Damit ist eigentlich klar, dass das der letzte Einsatzbereich ist, der überhaupt zur Verfügung steht, und dass

diese Massnahmen nur nachgelagert zur Anwendung gelangen können.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 23g-23j, 23l-23n

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 23g-23j, 23l-23n

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Wir behandeln Artikel 23k später gemeinsam mit Artikel 24f. – Sie sind damit einverstanden.

Ziff. 1 Art. 23o

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Das Fedpol kann nach Anhörung der beteiligten Behörden aus wichtigen Gründen Ausnahmen von der Eingrenzung bewilligen, namentlich aus medizinischen Gründen.

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 5

Die Dauer der Massnahme ist auf drei Monate begrenzt. Sie kann um jeweils maximal drei Monate verlängert werden.

Antrag der Minderheit

(Sommaruga Carlo, Français, Gmür-Schönenberger, Juillard, Vara, Zopfi)

Abs. 1 Bst. b

b. sie oder er gegen eine oder mehrere gestützt auf die Artikel 23k bis 23n angeordnete Massnahmen verstossen hat und nicht davon auszugehen ist, dass sie oder er sich künftig daran halten wird.

Antrag der Minderheit

(Dittli, Français, Juillard, Sommaruga Carlo, Vara, Zopfi)

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Juillard, Gmür-Schönenberger, Häberli-Koller, Sommaruga Carlo, Vara, Zopfi)

Abs. 5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 23o

Proposition de la majorité

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Après avoir consulté les autorités impliquées, le Fedpol peut accorder des dérogations à l'assignation pour de justes motifs, notamment pour des raisons de santé.

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 5

La durée de la mesure est limitée à trois mois. Elle peut être prolongée par tranches de trois mois au plus.

Proposition de la minorité

(Sommaruga Carlo, Français, Gmür-Schönenberger, Juillard, Vara, Zopfi)

Al. 1 let. b

b. si une plusieurs des mesures ordonnées en vertu de articles 23k à 23n ont été violées et s'il n'y a pas lieu de penser qu'il les respectera à l'avenir.

Proposition de la minorité

(Dittli, Français, Juillard, Sommaruga Carlo, Vara, Zopfi)

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Juillard, Gmür-Schönenberger, Häberli-Koller, Sommaruga Carlo, Vara, Zopfi)

Al. 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Juillard Charles (M-CEB, JU): Si vous le permettez, Monsieur le président, j'ai déjà une remarque à formuler concernant le titre de l'article 23o, à savoir "assignation à une propriété: principes".

J'avais signalé en commission que la notion de propriété était à mon avis peu heureuse, voire inadaptée. En effet, la propriété est une notion juridique bien définie, qui fait en particulier référence à un bien, à un objet, ou à une résidence dont la personne concernée est propriétaire au sens des droits réels. Je propose ici de retenir plutôt la notion d'"assignation à résidence", aussi connue du droit suisse, notamment à l'article 237 alinéa 2 du code de procédure pénale, à l'article 74 de la loi sur les étrangers et l'intégration ou encore à l'article 24a alinéa 1 deuxième phrase de la loi sur l'asile.

N'étant pas encore très rompu aux procédures parlementaires fédérales, j'ignore si je dois faire une proposition formelle ou si la commission va reparler de cet objet, ou encore si la commission de rédaction va s'en charger. Dans tous les cas, je propose que le mot "propriété" soit remplacé par "résidence" dans le titre ainsi qu'aux alinéas 1 et 2 lettre b de l'article 23o et dans le titre ainsi qu'à l'alinéa 5 de l'article 23p. A vérifier si ce changement ne doit pas être apporté ailleurs.

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Lieber Kollege Juillard, eigentlich können wir ohne einen schriftlichen Antrag nicht entscheiden. Es handelt sich aber lediglich um eine redaktionelle Frage. Wir geben diese Fragestellung weiter an die Redaktionskommission. Wenn Sie einen politischen Entscheid wünschen, dann müssen Sie versuchen, in der Beratung im Zweitrat entsprechend zu intervenieren. – Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Jositsch Daniel (S, ZH), für die Kommission: Bei Artikel 23o geht es grundsätzlich um die am weitesten reichende Massnahme, die in diesem Gesetz vorgesehen ist, und entsprechend auch um jene, die am meisten zu Diskussionen Anlass gibt, nämlich die Eingrenzung auf eine Liegenschaft. Es geht also darum, dass verboten werden soll, eine Liegenschaft zu verlassen. Damit sind wir natürlich sehr nahe bei einer Präventivhaft. Deshalb ist es wichtig, dass die Grenzen richtig gesetzt werden. Die Voraussetzungen, die im Gesetz vorgesehen werden, damit eine entsprechende Eingrenzung vorgenommen werden kann, sind, dass konkrete und aktuelle Anhaltspunkte für eine Gefährdung für Leib und Leben vorliegen und dass keine andere Massnahme möglich ist. Kumulativ muss zudem gegen andere Massnahmen, die nach diesem Gesetz vorgesehen sind, verstossen worden sein. Auch hier kommt diese Massnahme also nur als letzte dazu.

Die Minderheit Sommaruga Carlo beantragt nun bei Absatz 1 Buchstabe b, dass zusätzlich noch eine ungünstige Prognose mit Bezug auf die zukünftige Einstufung der Person, die hier zur Diskussion steht, gestellt wird. Nach meinen Dafürhalten stellt sich einfach die Frage, was damit erreicht werden soll: Sie brauchen sowieso konkrete und aktuelle Anhaltspunkte mit Bezug auf eine Gefährlichkeit des Täters, die Gefährlichkeit muss also bereits festgestellt werden. Jetzt zusätzlich noch eine ungünstige Prognose zu verlangen, scheint mir daher wenig Sinn zu machen.

Deshalb ist die Mehrheit der SiK-S der Meinung, man könne auf diesen Zusatz verzichten. Die Mehrheit kam aber denkbar knapp zustande, da mit 6 zu 6 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten entschieden worden ist.

Sommaruga Carlo (S, GE): Je suis aujourd'hui en quelque sorte le rapporteur informel de la Commission des affaires

juridiques, puisque la proposition de minorité que je défends a été soutenue par une claire majorité à la Commission des affaires juridiques, à savoir par 10 voix contre 1. Cela montre donc qu'il y a vraiment une préoccupation en ce qui concerne l'application de cette mesure.

Je rappelle un élément important. Dans le dispositif des mesures policières de lutte contre le terrorisme, nous avons un enchaînement de mesures toujours plus fortes: d'abord, il y a l'obligation d'un entretien; ensuite, une interdiction de contact avec une personne ou des personnes; ensuite, l'interdiction de quitter le territoire; enfin, l'assignation à résidence – pour faire plaisir à notre collègue Juillard.

L'assignation à résidence est une mesure appliquée en ultime recours, et cela a été bien expliqué par le rapporteur. Il faut des conditions cumulatives. Cependant, l'alinéa 1 lettre b est ainsi rédigé que, dès qu'il y a une violation objective des mesures précédentes, même sans intention, on se trouve dans la nécessité de prononcer une assignation à une propriété. C'est le cas par exemple si quelqu'un a une interdiction géographique et si, par inadvertance, il viole cette interdiction, mais sans avoir vraiment l'intention d'adopter une attitude criminelle, ni de préparer un acte terroriste. De même, si par hasard il croise une personne avec laquelle il a une interdiction de contact, on se trouve de nouveau dans une situation où il faut passer au stade supérieur.

Il y a une espèce d'automatisme qui se met en place et qu'il faudrait éviter. C'est pourquoi cette proposition est faite, à savoir rajouter l'intention de la personne. Il s'agit de savoir si effectivement la personne a une attitude laissant penser qu'elle ne va pas respecter les injonctions relatives à l'interdiction de contact ou à l'interdiction géographique, parce que c'est là qu'on aura le plus de problèmes.

Dès lors, pour éviter une espèce de situation causale automatique, je vous prie de soutenir ma proposition de minorité qui, comme je vous l'ai dit, est aussi celle de la majorité de la Commission des affaires juridiques.

Burkart Thierry (RL, AG): Bei diesem Absatz und insbesondere bei den Literae a und b geht es ja um die Voraussetzung dafür, wann ein Gefährder in einer Liegenschaft eingegrenzt werden kann. Es ist völlig unbestritten, dass wir diese Norm so gestalten möchten, damit sie mit Artikel 5 Ziffer 1 Buchstabe b EMRK in Einklang steht. Das schliesst ja schon einmal aus, dass der Freiheitsentzug pauschal zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit angeordnet werden kann bzw., damit sich eine Person in genereller Weise an allgemeine gesetzliche Regeln zum Schutz von Sicherheit und Ordnung hält. Sie ist aber zulässig zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung. Diese gesetzlichen Verpflichtungen haben ihre Grundlage in Buchstabe b dieses Absatzes, über den wir ja eben gerade diskutieren. Die Voraussetzungen sind bereits eng gefasst und streng.

Der Antrag der Minderheit, um dessen Ablehnung ich Sie bitte, ist aus meiner Sicht sinnlos, um es so direkt zu sagen. Weshalb? Er möchte, dass dem Gefährder noch die Prognose gestellt werden müsste, dass er sich künftig nicht an die Massnahmen halten werde. Nun, wir wissen, dass es zwei Aspekte der Prognose gibt: einerseits, in die Zukunft zu blicken; da wissen wir – wie heisst es so schön? –, dass Prognosen schwer sind, insbesondere dann, wenn sie die Zukunft betreffen. Den entsprechenden Behörden fehlt nun mal einfach die Möglichkeit, wirklich in die Zukunft zu schauen. Was tut man also? Das ist der andere Aspekt der Prognose – was tut man? Man blickt in die Vergangenheit. Aufgrund des Verhaltens in der Vergangenheit stellt man die Prognose dann für die Zukunft.

Nun, wenn man das machen will und so machen wird, dann muss ich Ihnen einfach sagen, dass das Anliegen der Minderheit bereits in Litera b gemäss Entwurf des Bundesrates enthalten ist. Denn dort steht ja ganz klar: "[...] sie oder er gegen eine oder mehrere gestützt auf die Artikel 23k bis 23n angeordnete Massnahmen verstossen hat." Das ist also eine Voraussetzung. Da ist daran zu erinnern, dass die Artikel 23k bis 23n, die ich eben genannt habe, bereits mildere Massnahmen sind, die vorher angeordnet werden mussten, weil der Gefährder bereits schon gegen diese milderen an-

geordneten Massnahmen verstossen hatte. Es wurde vorhin definiert, was ein Gefährder ist. Dafür sind die Hürden auch relativ hoch. Das ergibt dann die Prognose für die Zukunft. In diesem Sinne ist der Antrag der Minderheit eigentlich schon fast doppelt gemoppelt und darum sinnlos.

Daher bitte ich Sie um Ablehnung der Minderheit bzw. Unterstützung der Mehrheit.

Caroni Andrea (RL, AR): Noch ein kurzer Gedanke zu diesem Punkt, der mir auch im Mitbericht der Kommission für Rechtsfragen sehr wichtig war: Wesentlich zu sehen ist ja, dass diese strenge und präventive Massnahme im Licht der EMRK nicht einfach allgemeine Präventivhaft sein darf, um Gefahren abzuwehren. Wie wir im Gutachten von Herrn Professor Donatsch gelesen haben, darf diese präventive Haft nur dazu dienen, eine bestehende andere Pflicht durchzusetzen. Ich sehe sie also als etwas wie eine Beugehaft. Es ist nun wichtig, das hier festzunageln, damit die Massnahme nicht aus nichtigem Anlass plötzlich zur allgemeinen Gefahrenabwehr und Präventivhaft wird. Die zusätzliche Formulierung will genau das.

Man könnte sich nun, geschätzter Kollege Burkart, schon die Situation vorstellen, dass jemand Artikel 23o Absatz 1 Buchstabe b erfüllt – er hat vielleicht einmal eine Gesprächspflicht verletzt – und dass wir dennoch ziemlich sicher sind, dass er dies in Zukunft nicht mehr tun wird. In diesen Fällen, würde ich sagen, darf die Beugehaft nicht mehr greifen; quasi eine allgemeine präventive Gefahrenhaft sollten wir nicht einführen. Wenn also jemand die Gesprächspflicht einmal verletzt hat, wir aber klare Indizien haben, dass er dies künftig nicht mehr tun wird – er hat eingesehen, dass er zum Gespräch gehen muss, oder vielleicht ist er dann sogar zum zweiten oder dritten Gespräch gegangen –, dann gibt es keinen Anlass mehr für eine Beugehaft. Dies würde diese Formulierung festhalten: Die Behörden müssten immer schauen, ob die ursprüngliche Pflicht nachträglich erfüllt wurde. Dann sollten wir auf dieses scharfe Instrument verzichten.

Daher bitte ich Sie, der Minderheit Sommaruga Carlo zu folgen.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Eigentlich hat Ständerat Burkart schon fast alles gesagt. Ich möchte mich seinem Votum anschliessen und möchte Sie bitten, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen, denn in Artikel 23o Absatz 1 werden die Voraussetzungen geregelt, unter denen ein Hausarrest angeordnet werden kann. Das ist keine Beugehaft. Eine Beugehaft dient dazu, eine Aussage oder ein Verhalten zu erzwingen. Hier geht es darum, dass man eine Person auf eine Liegenschaft eingrenzt. Das ist, je nach Ort, an dem sich diese Person befindet, auch schöner als Haft. Absatz 1 Buchstabe a sieht vor, dass für diese Eingrenzung irgendeine terroristische Gefährdung nicht ausreicht. Vielmehr muss es sich um "eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter" handeln.

Il ne suffit pas de rencontrer quelqu'un par hasard, de lui dire bonjour, de lui serrer la main – peut-être pas maintenant, mais une fois que le coronavirus aura terminé ses ravages –, mais il faut qu'il y ait vraiment un danger réel, et cela concerne des délits graves.

In Buchstabe b wird vorausgesetzt, dass der terroristische Gefährder bereits gegen eine andere Massnahme verstossen hat. Es ist dieses Kaskadensystem, das wir haben, und jetzt möchte eben eine Minderheit Ihrer Kommission nicht nur diesen Verstoss als Voraussetzung für die Eingrenzung auf eine Liegenschaft haben, sondern man muss auch noch davon ausgehen, dass sich der Betroffene künftig nicht an die Massnahme aus diesem Gesetz, also die PMT-Massnahme, halten wird. Also, da müsste man ja wahrscheinlich faktisch ein Gutachten machen, um sicher zu sein, wie das Verhalten einer solchen Person in der Zukunft ausfallen wird.

Der Bundesrat ist auch der Meinung, dass diese Ergänzung keinen Mehrwert bringt, nachdem in Artikel 23o Absatz 1 Buchstabe a heute bereits der Grundsatz festgelegt wird, dass keine andere Massnahme zur Verfügung stehen darf, um die Gefährdung abzuwehren. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass man bei einem einmaligen Ausrutscher, bei-

spielsweise ohne Wiederholungsgefahr, einfach sofort unter Hausarrest gestellt wird. Das wird nicht der Fall sein. Damit wird insbesondere auch genügend deutlich, dass der Hausarrest immer nur die Durchsetzung einer gesetzlichen Pflicht beziehungsweise einer angeordneten, aber nicht wirkungsvollen PMT-Massnahme bezwecken darf. Das ist wichtig – das wurde auch gesagt –, um der EMRK Genüge zu tun, Professor Donatsch hat ja hierzu ein entsprechendes Gutachten verfasst.

Ich möchte Sie bitten, hier der Mehrheit zu folgen.

Jositsch Daniel (S, ZH), für die Kommission: Bei Absatz 3 haben wir eine Minderheit, und wir hatten auch wieder ein sehr knappes Abstimmungsergebnis. Es handelt sich tatsächlich um eine zentrale Bestimmung dieser ganzen Vorlage, würde ich sagen, insbesondere bei dieser Massnahme, die, wie wir gesagt haben, sehr weit geht – es ist die am weitesten gehende Massnahme. Wir müssen uns nun einfach darüber im Klaren sein, was wir wollen, was das Ziel dieser Bestimmung ist und weshalb wir auch sehr weit gehen: Wir wollen in bestimmten Ausnahmefällen, wo wir es mit gefährlichen Gefährdungen zu tun haben – also mit Leuten, die wir noch nicht wegen strafrechtlicher Verstösse einsperren können, die aber trotzdem gefährlich sind –, diese zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit in einer Liegenschaft festhalten können. Wir wollen ihren Bewegungsspielraum eingrenzen. Das Ziel dieser Massnahme ist es, sie zu kontrollieren, zu wissen, wo sie sind, zu garantieren, dass sie nicht einfach davonspazieren; sie befinden sich aber nicht in Präventivhaft. Deshalb ist es wichtig, dass man die Ausnahmen klar regelt. Hier bei Absatz 3 geht es nun darum, wie weit die Bewegungsfreiheit geht. Der Bundesrat sieht vor, dass bei einer Eingrenzung Ausnahmen zu bewilligen sind, aus medizinischen Gründen, zu Erwerbs- und Bildungszwecken, zur Ausübung der Glaubensfreiheit oder zur Wahrnehmung von familiären Verpflichtungen. Aus all diesen Gründen soll man sich frei bewegen können. Das geht der Mehrheit zu weit. Die Mehrheit möchte die Ausnahmen auf bloss medizinische Gründe eingrenzen. Alle anderen Gründe – Beruf, Ausbildung, Ausübung religiöser Freiheit – sollen ausgeschlossen werden.

Nun, ich vertrete zwar die Mehrheit, muss allerdings darauf hinweisen, dass im erwähnten Gutachten von Professor Donatsch der Hinweis gemacht wird, dass wir damit unter Umständen ein Problem mit der Europäischen Menschenrechtskonvention bekommen. Entsprechend hat auch die Kommission für Rechtsfragen in ihrem Mitbericht den Antrag gestellt, dass man hier auf das Konzept des Bundesrates einschwärmt. Es stehen also hier diese beiden Konzepte zur Diskussion: das Konzept der Mehrheit, die mehr Sicherheit will und deshalb zweifellos aus gutem Willen sagt, sie wolle die Leute möglichst eingrenzen und deshalb nur medizinische Gründe als Ausnahme vorsehen, und das Konzept der starken Minderheit, des Bundesrates und der RK-S, die sagen: Nein, wir müssen hier mehr zulassen.

Das Stimmenverhältnis war ganz knapp, 7 zu 6 Stimmen, deshalb musste ich das auch etwas ausgewogen darlegen. Wie gesagt, die Mehrheit möchte am einschränkenden Konzept festhalten, zugunsten von mehr Sicherheit, würde ich einmal sagen.

Deshalb empfehle ich Ihnen im Namen der Kommission, nämlich mit dem knappen Resultat von 7 zu 6 Stimmen, hier bei der Mehrheit zu bleiben.

Dittli Josef (RL, UR): Der Kommissionssprecher hat schon einiges Wesentliches gesagt. Ich versuche, das Gesagte möglichst nicht zu wiederholen, und kann Ihnen einfach sagen, dass es aus Sicht der Minderheit falsch ist, hier diese Ausnahmen von der Eingrenzung, wie das die Kommissionsmehrheit will, über die möglicherweise EMRK-problematischen Bereiche hinweg einzuschränken.

Mit dem vorgesehenen Hausarrest gehen wir sehr weit. Mit der Massnahme des Hausarrests bewegen wir uns im präventiven Bereich. Die Person hat noch keine Straftat begangen. Mit einer so scharfen Massnahme wie dem Hausarrest wird man der Tatsache gerecht, dass es konkrete und aktuel-

le Anhaltspunkte für die terroristische Gefährdung durch eine Person gibt. Wenn es nun darum geht, die Möglichkeit von Ausnahmen zu definieren, ist aber auch das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Für die betroffene Person sollen dabei EMRK-konforme Rahmenbedingungen geschaffen werden. Das vom EJPD und von der KKJPD in Auftrag gegebene Rechtsgutachten von Professor Donatsch zum Thema "Umgang mit gefährlichen Personen" zeigt auf, dass deshalb eine möglichst einzelfallgerechte Lösung zur Erfüllung der Anforderungen der EMRK notwendig ist. Dies erfordert, dass die Kontakte zur Aussenwelt und das soziale Leben nur so weit eingeschränkt werden dürfen, wie dies zur Durchführung der Massnahme zwingend erforderlich ist. Der Antrag der Kommissionsmehrheit führt zu weit und würde den Anforderungen der EMRK wohl nicht genügen.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass es sich hier um eine Kann-Bestimmung handelt. Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Ausnahmen. Die Behörde muss keine Ausnahmen bewilligen; sie kann solche gewähren, aber auch nur aus wichtigen Gründen. Insofern besteht nicht die Gefahr, dass man beispielsweise einen Hassprediger in die Moschee gehen lassen muss.

Die Kommissionsminderheit und der Bundesrat raten dringend davon ab, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen, denn dadurch käme die Massnahme einer Haftsituation sehr nahe. Wir würden uns sehr angreifbar machen.

Es gibt zwar noch keine gerichtlichen Entscheide zu präventiv-polizeilichen Massnahmen, die in Richtung Hausarrest gehen. Möglichst einzelfallgerechte Anordnungen, wie sie nach dem Entwurf des Bundesrates eben möglich wären, sind aber die Voraussetzung, dass so eine Anordnung einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde. Der Ermessensspielraum der anordnenden Behörde wird dabei eingehalten.

Ich empfehle Ihnen im Namen der Minderheit, hier dem Bundesrat zu folgen.

Burkart Thierry (RL, AG): Vergegenwärtigen wir uns zunächst einmal, über wen wir sprechen: Wir sprechen über einen sogenannten terroristischen Gefährder, der in Artikel 23e als eine Person umschrieben ist, bei der "aufgrund konkreter und aktueller Anhaltspunkte davon ausgegangen werden muss, dass sie oder er eine terroristische Aktivität ausüben wird". Das ist einmal die Person, über die wir reden.

Dann reden wir über die Eingrenzung auf eine Liegenschaft. Wir haben das vorhin relativ ausführlich diskutiert, aber ganz kurz zur Wiederholung: Die Voraussetzungen dafür sind sehr, sehr hoch. Unter anderem muss ein konkreter und aktueller Anhaltspunkt vorhanden sein, dass von ihr oder von ihm, also der terroristischen Gefährderin oder dem terroristischen Gefährder, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter ausgeht, die nicht anders abgewendet werden kann. Wir sprechen also zuerst einmal abstrakt von einer gefährlichen Person – und dann noch von einer Person, die konkret gefährlich ist, bei der also ein konkreter Anhaltspunkt besteht, dass Gefahr von ihr ausgeht. Dann müssen zusätzlich, damit die Person eingegrenzt werden kann, vorher Massnahmen angeordnet worden sein, die milder sind und gegen die sie verstossen hat. Die Anforderungen sind also sehr, sehr hoch. Da müssen wir doch einmal ehrlicherweise auch sagen: Das macht man ja nur, um die Öffentlichkeit zu schützen und um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Um das geht es hier. Wenn diese Person konkret gefährlich ist, dann müssen wir doch die Möglichkeiten, sie von dieser Massnahme zu entlassen oder vorübergehend zu entlassen, sehr gering halten. Es macht doch, um etwas pointiert zu sein, keinen Sinn, wenn man dieser Person den Gang in die Öffentlichkeit ermöglicht, weil sie zur Arbeit gehen will, nicht zuhause beten möchte oder den kranken Vater besuchen möchte. Das sind ja alles Dinge, die ich den Menschen gerne zugestehe. Aber das ist ein gefährlicher Mensch, das ist ein terroristischer Gefährder gemäss Gesetz, von dem noch eine konkrete Gefahr ausgeht.

Nun wird gesagt, das sei nicht EMRK-konform. Das ist aber eine Einschätzung, eine Einschätzung eines Gutachtens. Das mag so sein, es kann aber auch sein, dass es durch-

aus EMRK-konform ist. Wer beurteilt, ob es EMRK-konform ist oder nicht? Das sind die Gerichte, und es ist auch richtig so, dass das Gerichte beurteilen sollen. Wenn die Gerichte, würden wir heute gemäss Mehrheit entscheiden, zum Urteil kommen, dass es nicht EMRK-konform ist – ja, was ist dann? Dann haben sich die Behörden daran zu halten und entsprechend natürlich nicht dieses Gesetz, sondern den Richterspruch anzuwenden. Wenn es aber vielleicht auch so sein könnte, dass die Gerichte sagen, es sei EMRK-konform, dann haben wir etwas gegen terroristische Gefährder getan.

Nur noch eine letzte Bemerkung: Eine Kann-Formulierung heisst nicht, dass die Behörden einfach willkürlich entscheiden können. Es gibt auch bei Kann-Formulierungen einen Rechtsanspruch. Das bitte ich Sie einfach bei der Beurteilung, ob Sie hier der Mehrheit oder der Minderheit folgen, mit einzubeziehen.

Ich beantrage Ihnen, der Mehrheit zu folgen.

Sommaruga Carlo (S, GE): Je vous invite à suivre le Conseil fédéral et, donc, la minorité Dittli.

D'abord, j'aimerais souligner que, d'un point de vue purement rédactionnel et logique, la proposition de la majorité n'amène strictement rien. Pourquoi n'amène-t-elle rien? Parce qu'il y a dans l'article qui est proposé le mot "notamment". C'est donc dire qu'on peut obtenir des dérogations pour des raisons de santé, mais aussi pour d'autres raisons. Dans la version de la majorité, il n'y a pas d'indication sur ce que peuvent être ces autres raisons. Le Conseil fédéral propose une formulation similaire, mais dans laquelle il précise que cela peut être des raisons de santé, de profession, de formation, de liberté de croyance et de famille. Donc, au-delà des arguments qui sont liés à la Convention européenne des droits de l'homme et qui ont été développés de manière excellente par notre collègue Dittli, il y a aussi le fait que, du point de vue rédactionnel, la portée de la proposition de la majorité ne change rien et qu'elle est moins précise.

D'autre part, j'aimerais vous donner un exemple qui montre que si on devait interpréter la proposition de la majorité dans le sens qui a été donné par notre collègue Burkart, à savoir que des dérogations peuvent être accordées essentiellement pour des raisons de santé, cela pose un certain nombre de problèmes. L'article 23o, selon la conception du Conseil fédéral, permet de prononcer une assignation à domicile pour une période de trois mois, qu'on peut renouveler pour une durée maximale de neuf mois. Avec la proposition de la majorité, en présence d'un terroriste potentiel – je rappelle que ce n'est pas encore un terroriste, mais un terroriste potentiel – qui est assigné à résidence, s'il est un étudiant et qu'il a des examens à passer, alors, pendant neuf mois, il ne pourra pas les passer. Or, on peut tout à fait concevoir une dérogation pour aller passer des examens, justement dans l'objectif – qui a été signalé plus tôt – d'une réintégration future dans la société, de le faire revenir à de meilleurs sentiments, de le pousser à adopter une autre vision du monde, à intégrer notre conception du monde et à renoncer à toute velléité d'acte terroriste.

Mais rien n'indique dans la loi qu'il faut simplement laisser libre ce monsieur ou cette dame d'aller se promener à travers la ville pour aller à l'examen universitaire. Il peut être tout simplement accompagné par quelqu'un. Il n'est donc pas assigné, à ce moment-là, à résidence, mais il peut quitter sa résidence pour aller à cet examen, par exemple. De même, il peut y avoir des raisons de famille, un enterrement, par exemple, qui est important pour la vie d'une famille, qui justifie une dérogation. La personne qui est assignée à résidence peut être présente, mais accompagnée, pour qu'il n'y ait pas de fuite, par hypothèse.

J'aimerais dire que, dans le cas de raisons de santé, il s'agit d'aller voir un médecin, et donc, à ce moment-là, également d'accompagner quelqu'un pour aller voir un médecin, puisqu'il s'agirait d'une dérogation à l'assignation à résidence. S'il s'agit de quelqu'un qui doit aller à l'hôpital, cela ne pose aucun problème, puisqu'on peut, en vertu de l'article 23o alinéa 2, non seulement avoir une assignation à résidence dans la résidence habituelle, mais aussi dans un éta-

blissement pour recevoir des soins. Donc, on modifie simplement le lieu de l'assignation à résidence.

Ces sorties qui sont convenues me paraissent importantes et contribuent à ramener la personne, de mon point de vue, à de meilleurs sentiments, plutôt que d'accroître sa frustration qui peut alimenter sa vision destructrice et terroriste du monde.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Ich möchte Sie bitten, hier der Minderheit zu folgen. Die Streichungen, die die Mehrheit Ihrer Kommission vorschlägt, sind aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch. Das EJPD und die KKJPD haben im Frühjahr bei Professor Donatsch ein Gutachten in Auftrag gegeben. Professor Donatsch ist zum Schluss gekommen, dass der Bundesrat bei der Ausgestaltung dieses Hausarrests, dieser Eingrenzung, seinen Handlungsspielraum ausschöpft.

Die gesetzliche Grundlage muss genügend Spielraum geben, um einzelfallgerechte Lösungen vorzusehen. Mit der jetzt vorgesehenen Ausnahmeregelung bleibt nach Auffassung des Bundesrates genügend Spielraum, um den Hausarrest auch EMRK-konform handhaben zu können. Sie steht zudem im Einklang mit dem in Absatz 4 genannten Grundsatz, wonach der Hausarrest die Kontakte zur Aussenwelt und das soziale Leben nicht unnötig beschränken darf. Ausserdem muss man auch bedenken, dass die Eingrenzung auf eine Liegenschaft nicht allein in Bezug auf die Wohnung des Betroffenen ausgesprochen werden kann, sondern aus verschiedenen Gründen auf eine vom Kanton bezeichnete Liegenschaft oder Einrichtung. Es kann also beispielsweise auch ein Jugendheim sein oder eine andere Einrichtung. In diesen Fällen kann die Ausnahme zur Wahrnehmung familiärer Verpflichtungen durchaus auch ihre Berechtigung haben.

Sicherheitslücken sind aus Sicht des Bundesrates hier nicht zu befürchten. Wichtig ist, dass die in Absatz 3 genannten Gründe zu einer vorübergehenden Ausnahme vom Hausarrest führen können, aber nicht müssen. Ob eine Ausnahme gewährt werden kann, liegt im Ermessen des Fedpol; dabei handelt es sich um eine blosse Kann-Bestimmung. Zudem darf das Fedpol Ausnahmen nur nach Rücksprache mit dem betroffenen Kanton bewilligen. Ohnehin stellt nicht jeder der im Entwurf aufgezählten Gründe bereits einen genügend wichtigen Grund für eine Ausnahme dar. Es sind im Einzelfall auch immer die öffentlichen Sicherheitsinteressen abzuwägen und zu berücksichtigen. Der Besuch einer Moschee, in welcher der Betroffene radikalisiert wurde, kann sicher nicht erlaubt werden.

Ich bitte Sie also, hier der Minderheit zu folgen.

Jositsch Daniel (S, ZH), für die Kommission: Bei Absatz 5 geht es auch noch einmal um einen zentralen Punkt. Auch hier sind die Mehrheitsverhältnisse in der Kommission sehr knapp gewesen. Es geht um die Dauer der Eingrenzung auf eine Liegenschaft.

Ich beginne vielleicht mit dem Grundkonzept des Bundesrates. Der Bundesrat und die Minderheit beantragen, dass die Massnahme, die auf drei Monate begrenzt wird, zweimal um je maximal drei Monate verlängert wird. Das würde bedeuten, dass ein terroristischer Gefährder maximal neun Monate auf eine Liegenschaft eingegrenzt werden kann.

Die Mehrheit schlägt Ihnen vor, dass eine mehrmalige Verlängerung um je drei Monate stattfinden kann. Die Überlegung dabei ist die folgende: Wenn jemand als gefährlich eingestuft wird, dann sollte die entsprechende Massnahme so lange greifen, wie die betreffende Person gefährlich ist. Nach dem Konzept des Bundesrates und der Minderheit wäre die Massnahme allerdings nach neun Monaten zwingend aufzuheben. Neun Monate sind bei Gefährdern eine relativ kurze Zeit, und Sie hätten die Situation, dass Sie im Prinzip keine Verlängerung mehr vornehmen könnten. Natürlich besteht dann die Möglichkeit, neue Gründe zu finden, um die Massnahme gewissermassen neu für maximal neun Monate anzuordnen. Man muss sich einfach darüber im Klaren sein, dass das Regime grundsätzlich mit der gleichen Begründung nach maximal neun Monaten aufgehoben werden kann.

Ich muss Ihnen sagen, obwohl ich quasi als Mehrheitssprecher vorhin die Mehrheit vertreten musste, bin ich froh, dass

Sie die Möglichkeit, wie diese Eingrenzung stattfinden kann, wie die Ausnahmen gestaltet werden können, sehr grosszügig oder angemessen, sage ich jetzt einmal, ausgestaltet haben. Denn Sie sagen, dass Ausnahmen auch aus beruflichen und Ausbildungsgründen möglich sind. Aber hier nun glaube ich, dass die Mehrheit richtig entschieden hat, wenn sie sagt, dass die Massnahme so lange aufrechterhalten werden soll, wie sie notwendig ist. Das kann länger sein als neun Monate. Was auch noch wichtig ist: Die rechtsstaatlichen Aspekte sind ja gewährleistet. Das heisst, dass der Entscheid des Fedpol für die Anwendung dieser Massnahme dem Zwangsmassnahmengericht vorgelegt werden muss. Die Verlängerung nach jeweils drei Monaten muss ebenfalls dem Zwangsmassnahmengericht vorgelegt werden. Der Gefährder hat jederzeit die Möglichkeit, den Abbruch der Massnahme von sich aus zu beantragen, und auch die Entscheidung des Zwangsmassnahmengerichts kann mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht überprüft werden. Das heisst, die Gefahr, dass hier jemand langfristig ohne Grund auf einer Liegenschaft festgehalten oder eingegrenzt wird, besteht nicht. Es gibt hier rechtsstaatliche Überprüfungsmöglichkeiten.

Aber ich glaube im Sinne der Mehrheit, dass hier aus Gründen der öffentlichen Sicherheit das Mehrheitskonzept das bessere ist als jenes des Bundesrates und der Minderheit. Die Mehrheit ergab sich in der Kommission aber lediglich aufgrund eines Stimmenverhältnisses von 7 zu 6. Die Minderheit ist also eine denkbar starke, um es jetzt einmal so zu sagen.

Juillard Charles (M-CEB, JU): Oui, bien sûr, nous voulons tous lutter contre le terrorisme. Oui, bien évidemment, nous voulons tous essayer d'éviter que des actes extrêmes soient commis. Mais pas à n'importe quel prix, notamment pas en violant nos propres principes et droits fondamentaux sur lesquels notre Etat de droit repose.

Cette disposition règle spécialement la durée de la mesure extrême d'assignation à résidence. Il est prévu, comme l'a dit le rapporteur, qu'elle puisse être prise pour trois mois, puis, si nécessaire, être renouvelée deux fois au maximum, soit pour une période maximale de neuf mois. Pour les autres mesures, c'est l'article 23g qui fixe le fait qu'elles ne peuvent être ordonnées que pour une durée de six mois, renouvelable une seule fois, ce qui donne au total une année.

Or, la mesure la plus contraignante, à savoir l'assignation à résidence, s'apparente à une restriction de liberté comparable à une peine ou à une mesure de détention ou de privation de liberté. C'est une mesure très forte, extrême même, de l'avis du Conseil fédéral. Etant donné la très forte contrainte qu'elle implique, le Conseil fédéral propose de la limiter à trois mois, renouvelables deux fois, au terme desquels elle doit être impérativement levée ou remplacée par une autre mesure. Ceci est conforme, aux yeux de la minorité, à l'ordre juridique suisse et à la Convention européenne des droits de l'homme, qui limitent toujours la durée d'une peine ou d'une mesure de privation de liberté. Même pour les pires criminels, il y a une fin à la peine ou à la mesure. Or, ici, nous sommes dans une phase préventive; il s'agit d'empêcher qu'un acte terroriste soit commis.

Si cette mesure ne suffit pas, eh bien il faut se poser sérieusement la question de savoir s'il n'y en a pas d'autres à prendre. Mais c'est aussi et surtout une question de proportionnalité.

La majorité de la commission propose de ne pas limiter le nombre de renouvellements possibles, ce qui peut conduire, en définitive et dans l'absolu, à une assignation sans fin. Or, de l'avis de la minorité, comme le relèvent le Conseil fédéral dans son message et la Commission des affaires juridiques dans son corapport, il ne serait pas conforme à l'ordre juridique suisse et à la Convention européenne des droits de l'homme de ne pas fixer de limite à la durée maximale d'une telle mesure, si contraignante.

C'est pourquoi, au nom de la minorité de la commission, je vous recommande d'adhérer au projet du Conseil fédéral et, donc, de soutenir la proposition de la minorité de la commission.

Caroni Andrea (RL, AR): Gestatten Sie mir, dass ich mich noch einmal kurz äussere, weil sich die Kommission für Rechtsfragen zu diesem Punkt eingebracht hat. Nun staune ich ein wenig über das Resultat, darüber, was in der SiK dann herausgekommen ist. Zum Punkt Fristen haben wir, wenn ich mich richtig erinnere, mehrheitlich angeregt, dass man immer eine Beschränkung hat, wie sie auch der Bundesrat hatte. Nun hat die SiK offenbar die Hälfte davon übernommen und die andere Hälfte nicht, und das Resultat scheint mir ein wenig schief. Vielleicht kann der Rapporteur dies zuhänden der Nicht-SiK-Mitglieder hier erläutern.

Konkret: In Artikel 23g, bei den Fristen für die allgemeinen Massnahmen, steht, dass die Massnahmen einmal sechs Monate und dann noch einmal sechs Monate sein dürfen, dann ist Ende Feuer. Das gilt für alle Massnahmen, ausser für die schwerste. Dort könnte man nun nach dem Antrag der Kommissionsmehrheit die Massnahme beliebig oft um drei Monate verlängern – drei Monate, nochmals drei Monate –, mit dem Resultat, dass Sie irgendwann zum Punkt kommen, wo Sie sagen: Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip, wie es auch Frau Bundesrätin Keller-Sutter erwähnt hat, hätte ich gerne eine mildere Massnahme. Dies geht aber nicht mehr, weil zweimal sechs Monate vorbei sind und somit die maximale Limite erreicht ist. Dann bleibt Ihnen nur noch die schärfste Massnahme, und die können Sie à gogo weiterführen.

Hier wäre ich froh, wenn Sie erklären könnten, warum Sie bei den milderen Massnahmen neu jetzt auch die Befristung auf maximal zwölf Monate eingeführt haben, aber bei der schärfsten aller Massnahmen davon abgesehen haben. Das geht für mich irgendwie nicht auf. Ich würde sagen, entweder das eine oder das andere.

Jositsch Daniel (S, ZH), für die Kommission: Ich kann das durchaus tun. Sie haben aus meiner Sicht den ersten Teil der Begründung geliefert. Es geht hier um die schärfste Massnahme, das heisst diejenige, die angeordnet wird, wenn die öffentliche Gefährdung am grössten ist, und das scheint mir eigentlich die wesentliche Überlegung zu sein. Ich persönlich habe ja damals diesen Antrag in der SiK eingebracht. Ich sagte: Wenn von einer bestimmten Person eine derart grosse Gefahr ausgeht, dass sie in ihrer Liegenschaft oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingegrenzt werden muss, ja, dann ist diese Massnahme so lange aufrechtzuerhalten, wie die Gefährdung besteht. Die anderen Massnahmen gehen wesentlich weniger weit. Der andere Punkt ist: Sie haben immerhin bei Artikel 23g noch eine feine Unterscheidung bei Absatz 2, der eine gewisse Offenheit lässt. Es wird ausdrücklich gesagt, dass die Massnahme erneut angeordnet werden kann, wenn neue und konkrete Anhaltspunkte für eine terroristische Aktivität vorliegen. Diese Bestimmung haben Sie bei Artikel 23o Absatz 5 nicht. Von dem her, meine ich, ist diese Unterscheidung gerechtfertigt.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Der Bundesrat schlägt Ihnen vor, hier die Eingrenzung zunächst nur für drei Monate zu verfügen, und wenn die Gefährdung fortbesteht, kann eine zweimalige Verlängerung erfolgen. Es werden dann also maximal neun Monate. Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen eine Aufhebung dieser Maximaldauer: Ein Hausarrest könnte damit jeweils um drei Monate verlängert werden, und dies faktisch unbegrenzt. Die Minderheit möchte am Entwurf des Bundesrates festhalten. Ich möchte Sie bitten, die Minderheit zu unterstützen.

Ich möchte nochmals zu bedenken geben, dass der Hausarrest unter diesem Gesetz die am weitesten gehende Massnahme ist, die wir vorsehen. Wir dürfen auch nicht vergessen, dass einer Person im Vorfeld einer Straftat und unabhängig von einem Strafverfahren die Freiheit entzogen wird. Sollte im Übrigen der Betroffene strafrechtlich auffallen, zum Beispiel wegen Vorbereitungshandlungen oder der Unterstützung von terroristischen Organisationen, stehen im Strafverfahren dann Zwangsmassnahmen zur Verfügung.

So, wie der Hausarrest im Entwurf des Bundesrates ausgestaltet ist, lässt er sich EMRK-konform anwenden. Wird es aber möglich, den Hausarrest zeitlich unbegrenzt anzuord-

nen, dann besteht nach Ansicht des Bundesrates möglicherweise ein Konflikt mit der EMRK und dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Daran ändert es nach Auffassung des Bundesrates nichts, dass das Zwangsmassnahmengericht jede Verlängerung zu bewilligen und zu überprüfen hat.

Es muss verhindert werden, dass ein präventiver Freiheitsentzug zu einer dauerhaften oder zumindest zu einer sehr lange andauernden Massnahme wird, und dies wird eben am besten dadurch sichergestellt, dass der Gesetzgeber selber eine Frist einführt und die Grenzen des Hausarrests eben auch zeitlich festlegt. Aus Sicht des Bundesrates ist es zudem problematisch, wenn beim Hausarrest und damit der schwersten polizeilichen Massnahme zur Bekämpfung von Terrorismus auf eine gesetzliche Maximaldauer verzichtet wird, bei anderen Massnahmen – Herr Caroni hat es gesagt – aber eine Maximalfrist von 12 Monaten gilt. Ich möchte in Erinnerung rufen, dass beispielsweise auch bei der Ausschaffungshaft im Gesetz eine Maximalfrist festgelegt ist; dort eine von 18 Monaten.

Ich möchte Sie deshalb bitten, der Minderheit Ihrer Kommission zu folgen.

Abs. 1 Bst. b – Al. 1 let. b

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 23 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 20 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit ... 32 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 13 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 5 – Al. 5

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit ... 27 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 18 Stimmen
(0 Enthaltungen)

*Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées*

Ziff. 1 Art. 23p

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 23p

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 23q

Antrag der Kommission

Abs. 1–4, 6

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 5

... müssen spätestens zwölf Monate nach Abschluss der Überwachung vernichtet werden ...

Ch. 1 art. 23q

Proposition de la commission

Al. 1–4, 6

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 5

... sont détruites au plus tard douze mois après la fin de la surveillance ...

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 23r; 24a Abs. 7, 9; 24c Abs. 1 Bst. a, 5; Gliederungstitel vor Art. 24f

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 23r; 24a al. 7, 9; 24c al. 1 let. a, 5; titre précédant l'art. 24f

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 23k

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Zopfi, Vara)

Abs. 3

Streichen

Ch. 1 art. 23k

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Zopfi, Vara)

Al. 3

Biffer

Ziff. 1 Art. 24f

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Zopfi, Vara)

Abs. 1

Die Massnahmen nach den Artikeln 23k bis 23o sowie 23q und 24c können nur gegen eine Person verfügt werden, die das 18. Altersjahr vollendet hat.

Abs. 2

Streichen

Ch. 1 art. 24f

Antrag der Mehrheit

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Zopfi, Vara)

Al. 1

Les mesures prévues aux articles 23k à 23o, 23q et 24c ne peuvent être ordonnées qu'à l'encontre de personnes âgées d'au moins 18 ans.

Al. 2

Biffer

Jositsch Daniel (S, ZH), für die Kommission: Bei Artikel 24f geht es um die Altersgrenze. Im Entwurf des Bundesrates, der von der Mehrheit der Kommission unterstützt wird, sieht das Bundesgesetz vor, dass eine PMT-Massnahme – mit Ausnahme der Eingrenzung auf die Liegenschaft – schon bei Gefährdern und Gefährderinnen ab 12 Jahren möglich sein soll, die Eingrenzung auf die Liegenschaft bei Gefährdern und Gefährderinnen ab 15.

Auf den ersten Blick scheint das tatsächlich ein sehr tiefes Alter zu sein. Persönlich habe ich in der Kommission zunächst etwas Zurückhaltung geübt und nach dem Grund für diese derart tiefe Altersgrenze gefragt. Es wurde uns – die Frau Bundesrätin wird das dann sicher wieder machen – dargelegt, dass es leider in der Praxis tatsächlich vorkommt, dass Jugendliche in diesem Alter bereits radikalisiert werden und darum entsprechende Massnahmen, gewissermassen auch im Sinne der Jugendlichen, präventiv ergriffen werden müssen. Offenbar gibt es Dschihad-Reisende in diesem Alter, ebenso wie andere Gefährdungssituationen.

Die Mehrheit der Kommission hat sich davon überzeugen lassen, dass diese Massnahmen leider bereits bei Jugendlichen in diesem Altersbereich greifen müssen. Die Minderheit Zopfi möchte diese Massnahmen nicht gegen Jugendliche, sondern nur gegen Erwachsene zur Anwendung bringen. Entsprechend stehen sich zwei Konzepte gegenüber.

Mit 10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung hat die Kommission dem Entwurf des Bundesrates relativ klar zugestimmt.

Zopfi Mathias (G, GL): Ich merke: Zu später Stunde sind Sie gnädig mit den Minderheiten. Deshalb bin ich guter Dinge. Ich beantrage Ihnen, auch hier der Minderheit zuzustimmen. Wie gesagt worden ist, geht es darum, ab welchem Alter die Massnahmen, die wir soeben bereinigt haben und die weit gehen, ausgesprochen werden können. Die Minderheit ist der Ansicht, dass das Mündigkeitsalter, 18 Jahre, massgebend sein sollte.

Natürlich ist klar, dass auch Minderjährige terroristische Gefährder oder sonst wie verblendet sein können. Und natürlich kann auch von Minderjährigen eine Gefahr ausgehen. Aber ich glaube dennoch, dass wir falsch liegen, wenn wir einfach aufgrund dieser Tatsachen die Altersgrenze derart tief ansetzen – ab 12 Jahren, wie es die Kommissionsmehrheit und der Bundesrat wollen.

Ich finde das deshalb falsch, weil wir bei den Minderjährigen andere Massnahmen zur Verfügung haben, die der Situation weit besser gerecht werden. Insbesondere sind Kinderschutzmassnahmen geeignet, um die betroffenen Kinder und Jugendlichen notfalls aus dem radikalisierenden Umfeld herauszulösen. Und Sie sind sicher einig mit mir: Es wird niemand als Terrorist geboren.

Wenn wir eine Massnahme, die einer Inhaftierung gleichkommt, wie wir es gehört haben, auch gegen Minderjährige erlauben, dann geben wir an einem Punkt auf, wo wir mit anderen, milderen Massnahmen noch Chancen hätten. Klar: Es mag Minderjährige geben, die "tickende Zeitbomben" sind. Aber diese "Zeitbomben" müssen wir zu entschärfen versuchen. Denn erstens lohnt es sich bei ihnen noch, und zweitens sollten wir nicht noch selber zu einer weiteren Radikalisierung beitragen.

Die von der Mehrheit beantragte Lösung widerspricht nicht nur der Bundesverfassung, sondern auch der Kinderrechtskonvention. Es besteht die Gefahr, dass sie letztlich dazu führt, dass die Strafverfolgungsbehörden den Weg des geringsten Widerstandes gehen und Massnahmen gegen Kinder und Jugendliche anwenden werden. Das ist kein Weg. Ich weiss, es tönt etwas pathetisch, aber wir müssen uns als Gesellschaft dieser Leute, dieser Kinder echt annehmen, ansonsten ticken die "Bomben" weiter.

Sie werden jetzt vielleicht einwenden, dass auch in unserem Strafrecht die Strafmündigkeit bereits lange vor dem 18. Geburtstag beginnt. Das trifft zwar zu. Aber es trifft eben genauso zu, dass bis zur fixen Altersgrenze von 18 Jahren in jedem Fall das Jugendstrafrecht gilt. Es ist so, dass das Jugendstrafrecht die Resozialisierung und den Schutz der Jugendlichen hoch gewichtet. Ich zitiere Artikel 2 Absatz 1 des Jugendstrafgesetzes: "Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen." Absatz 2: "Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken."

Selbst bei schwersten Delikten kann ein Jugendlicher nicht mit mehr als vier Jahren Freiheitsentzug bestraft werden. Selbst bei schwersten Delikten steht die Resozialisierung und die Erziehung des Jugendlichen im Vordergrund.

Man kann dieses System vielleicht als in krassen Fällen zu starr ansehen, aber wir sind damit mehrheitlich gut gefahren. Welchen Sinn macht es nun, diese Grundsätze bei polizeilichen Massnahmen über Bord zu werfen? Hier geht es immerhin explizit nicht um begangene schwere oder schwerste Delikte, sondern nur um eine potenziell bevorstehende Gefährdung.

Ich meine, dass uns diese Massnahmen bei Kindern und Jugendlichen nicht weiterbringen. Richtig wäre es, sich dieser Kinder und Jugendlichen mit den geeigneten Massnahmen anzunehmen und über die Kesb tätig zu werden. Richtig wä-

re es, die Kinder aus der Situation zu holen und zu integrieren, und nicht, sie zu stigmatisieren und zu kriminalisieren, sodass wir es dann die nächsten vierzig Jahre immer wieder mit ihnen zu tun haben.

Ich danke für die Aufmerksamkeit und die Unterstützung der Minderheit.

Jositsch Daniel (S, ZH), für die Kommission: Ich möchte die Diskussion nicht verlängern, aber etwas müssen wir schon noch präzisieren: Wenn Herr Zopfi insinuiert, wir würden gewissermassen das Jugendstrafrecht abschaffen, dann ist das nicht richtig. Worum geht es? Es geht um die Massnahmen, die hier vorgesehen sind. Wir sind jetzt sehr schnell durch das Gesetz gegangen; das ist okay, aber ich weiss nicht, ob sich jeder darüber im Klaren ist, wovon wir sprechen. Wenn wir von "Altersgrenze 12" sprechen, dann sprechen wir von Massnahmen wie Gesprächs- und Meldepflicht, Kontaktverbot und solchen Dingen, mit welchen wir präventiv Jugendliche, die radikalisiert sind, in einem gewissen Regime halten wollen, um eine Deradikalisierung zu bewirken – und nicht, um sie, wie es Herr Kollege Zopfi sagt, zu kriminalisieren und aus dem Jugendstrafrecht herauszunehmen. Wenn sie dann irgendetwas verbrochen haben, dann werden sie nach Jugendstrafrecht beurteilt, aber es geht hier um niederschwellige polizeiliche Massnahmen, die bei solchen Personen möglich sein sollen. Die massivste Form, die Eingrenzung auf eine Liegenschaft, ist auch gemäss Bundesrat erst ab dem 15. Altersjahr als extremste Massnahme möglich. Dies einfach zur Präzisierung. Das Jugendstrafrecht wird also hier nicht abgeschafft.

Sommaruga Carlo (S, GE): Je voterai tout à l'heure la version du Conseil fédéral, parce que je considère que la proposition de la minorité vise à côté de la cible. Mais, il n'empêche, la façon dont la disposition est formulée pose un problème. Je suis père de deux filles, l'une de 14 ans, l'autre de 12 ans. J'aurais de la peine à imaginer qu'on puisse les qualifier de terroristes potentiels. La plus jeune est en septième année scolaire Harnos, donc à l'école primaire, et on pourrait, avec cette loi, la qualifier de terroriste potentielle. C'est cela qui me semble très problématique dans cet article.

Je rappelle que cette personne de 12 ans doit répondre à la définition qui est prévue à l'article 23e: "Par terroriste potentiel, on entend une personne dont on présume sur la base d'indices concrets et actuels qu'elle pourrait mener des activités terroristes." J'ai beaucoup de peine à imaginer que des enfants de 12, 13 ou 14 ans puissent effectivement être des personnes qui font ce genre d'actes. Peut-être en Syrie, peut-être dans l'Etat islamique, peut-être au centre de l'Afrique, en raison de la présence des groupes qu'on connaît. Mais, en Suisse, il s'en faut de beaucoup pour qu'on en soit là!

Je n'exclus pas, par contre, que des enfants de 12, 13 ou 14 ans puissent être sous l'influence de potentiels terroristes ou de réseaux. A partir de là, il ne faudrait pas les qualifier de terroristes potentiels, il faudrait plutôt parler de personnes de 12 à 14 ans sous influence de réseaux, ce qui est extrêmement différent. En effet, le fait de dire qu'un enfant de 12, 13 ou 14 ans est un terroriste potentiel, c'est non seulement une stigmatisation extrêmement violente de l'enfant, mais c'est aussi socialement et juridiquement une marque qui lui restera toute sa vie.

Aujourd'hui, il n'y a pas de proposition qui permettrait de trouver une autre forme de mise en oeuvre de ces mesures. Je ne suis pas opposé au fait d'imposer à un enfant de 12, 13 ou 14 ans d'aller rencontrer des autorités pour qu'elles lui expliquent la gravité de la situation. Je ne suis pas opposé à ce que l'on dise à un enfant de 12, 13 ou 14 ans qu'il ne faut pas aller dans tel ou tel lieu ou rencontrer telle ou telle personne parce que c'est problématique. Donc, les mesures peuvent être prononcées à titre subsidiaire, puisque l'article 23f mentionne d'abord des mesures éducatives cantonales, et, à titre subsidiaire, les mesures de cette loi.

Mais il est clair que c'est plutôt la stigmatisation qui est en jeu. J'aurais peut-être aimé que l'on parle d'enfants entre douze et quinze ans qui sont sous influence de réseaux terroristes ou sous influence de terroristes potentiels. Je pense qu'il y aura

peut-être, dans le cadre des débats du deuxième conseil, des réflexions à mener pour essayer de trouver une manière plus proportionnée de pouvoir ordonner des mesures sans devoir qualifier ces personnes de terroristes potentiels.

Bauer Philippe (RL, NE): Je ne suivrai pas non plus la minorité Zopfi. Il me semble qu'on est en train de mélanger une condamnation pénale avec des mesures qui devraient être ordonnées par un tribunal et qui visent à limiter un risque. J'ose dès lors imaginer que le tribunal qui serait saisi fasse preuve de toute la réserve nécessaire pour n'envisager des arrêts domiciliaires – puisqu'il faut les appeler par leur nom – que si la situation est particulièrement grave. J'ose aussi imaginer qu'on fasse pour les mineurs à peu près ce qu'on fait aussi au Tribunal pénal des mineurs, à savoir privilégier toutes les mesures éducatives avant qu'on en soit réduit à prendre des mesures punitives.

Je dois dire que ce débat sur l'âge de 12, 15 ou 18 ans me fait très régulièrement sourire, parce que nous sommes en plein paradoxe. D'un côté, on ne veut pas, sous l'angle pénal ou administratif, envisager des mesures trop dures pour les grands adolescents, alors qu'on sait que certains d'entre eux se comportent exactement comme les adultes. D'un autre côté, on veut aussi discuter de la possibilité d'accorder le droit de vote à seize ans. On voit qu'on est en plein paradoxe. C'est pour cela que, à mon sens, le projet du Conseil fédéral, avec toutes les réserves qu'il s'agira d'avoir dans sa mise en oeuvre, me paraît être la seule solution valable pour des cas qui seront très particuliers et qui concerneront aussi des personnes très dangereuses.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: In der Tat sieht der Entwurf vor, dass präventiv-polizeiliche Massnahmen auch gegenüber Minderjährigen verfügt werden können – ich habe gesagt: präventiv-polizeiliche Massnahmen. Herr Ständerat Jositsch hat noch einmal darauf hingewiesen: Es geht um die Gesprächsteilnahmepflicht oder um Meldeauflagen oder Kontaktverbote, die auch über Minderjährige ab dem 12. Altersjahr verhängt werden können. Das ist eine Altersgrenze, die es übrigens für Ausreisebeschränkungen für Hooligans heute schon gibt; offensichtlich ist man dort in diesem Alter schon aktiv, dass man also einem 12-Jährigen die Ausreise in Ausland verbieten muss. Eine Ausnahme besteht bei der Eingrenzung auf eine Liegenschaft: Damit eine solch schwerwiegende Massnahme angeordnet werden darf, muss die Person mindestens 15 Jahre alt sein. Auch minderjährige Personen können bereits radikalisiert sein und, wie die Erfahrung zeigt, terroristische Aktivitäten planen oder ausführen. Ich möchte auch daran erinnern – es wurde bereits gesagt –, dass ein Kind ab 10 Jahren strafmündig ist.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs haben wir uns auf Erfahrungen im Inland und im Ausland gestützt. Wir hatten beispielsweise letztes Jahr vor dem Jugendgericht Winterthur die Verurteilung von zwei terroristisch motivierten Reisenden aus der Schweiz; sie sind mit 15 bzw. 16 Jahren in ein Gebiet des "Islamischen Staates" gereist. Auch wenn man bei diesem Thema mit den Franzosen spricht, geht es um 12-, 13-jährige Kinder, die radikalisiert sind.

Interessant ist beispielsweise auch, wenn man über die Rücknahme von Kindern aus dem Dschihad spricht; das ist ja immer wieder ein Thema. Ich kann Ihnen sagen: Die Belgier zum Beispiel nehmen – wenn sie überhaupt Kinder zurücknehmen – keine Kinder zurück, die älter als 10 Jahre sind. Das ist eine Altersgrenze, bei der man einfach sagt, dass die Kinder schon radikalisiert sind. Ich hatte Gelegenheit, mit dem Verantwortlichen für die "centres de désengagement" in Frankreich zu sprechen. Man spricht nicht mehr von Deradikalisierung, weil man nicht mehr davon ausgeht, dass das gelingt; man spricht von "désengagement".

Es ist schon massiv, welche Überzeugungen, Inbrunst und Tatkraft tatsächlich auch Minderjährige haben können. Ich habe vorhin in der Debatte einmal das Beispiel eines Falles in der Ostschweiz erwähnt, eines Minderjährigen, der nicht in den Dschihad gegangen war, sondern rechtsextremistisch eine Vorbereitungshandlung für einen Angriff auf eine Moschee

begangen hatte. Das ist halt einfach Tatsache – leider ist das Tatsache.

Es versteht sich aber auch von selbst, dass gerade bei Minderjährigen eine umfassende Interessenabwägung stattfinden muss, bevor eine Massnahme angeordnet werden kann und darf. Grundsätzlich Vorrang vor präventiv-polizeilichen Massnahmen sollen auch erzieherische Massnahmen oder Kinderschutzmassnahmen haben, die angeordnet werden können, bevor man zu diesem Instrumentarium greift. Aber dieses Instrumentarium muss unter Umständen halt auch möglich sein und den Behörden zur Verfügung stehen. Ich bitte Sie deshalb, hier der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 31 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 6 Stimmen
(1 Enthaltung)

Ziff. 1 Art. 24g; Gliederungstitel nach Art. 29; Art. 29a; 29b; Ziff. 2–10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 24g; titre suivant l'art. 29; art. 29a; 29b; ch. 2–10

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
mit Ausnahme von:

Art. 108c Abs. 2

Die zuständige kantonale Polizeistelle kann zur Abklärung des Sicherheitsrisikos:

- a. Daten aus dem Strafregister erheben, einschliesslich Daten über hängige Strafverfahren;
- b. beim Nachrichtendienst des Bundes (NDB) Auskünfte einholen.

Ch. 11

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

à l'exception de:

Art. 108c al. 2

Pour déterminer le risque pour la sécurité, le service de police cantonal compétent peut;

- a. relever des données dans le casier judiciaire, y compris concernant des procédures pénales en cours;
- b. requérir des renseignements auprès du Service de renseignements de la Confédération (SRC).

Angenommen – Adopté

Ziff. 12 Art. 46 Bst. d Ziff. 3

Antrag der Kommission

3. für die Abklärung des Sicherheitsrisikos im Rahmen ...

Ch. 12 art. 46 let. d ch. 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Angenommen – Adopté

Ziff. 13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 13

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. la

Antrag der Kommission

Titel

Koordination mit dem Strafregistergesetz vom 17. Juni 2016 (StReG)

Text

Mit Inkrafttreten des StReG (Anhang 1 Ziff. 3) lauten die folgenden Bestimmungen des StGB (Ziff. I Ziff. 6) wie folgt:

Artikel 365 Absatz 2 Buchstabe v und Artikel 367 Absatz 2 Buchstabe n und 4

Gegenstandslos oder aufgehoben

Ch. la

Proposition de la commission

Titre

Coordination avec la loi sur le casier judiciaire (LCJ) du 17 juin 2016

Texte

A l'entrée en vigueur de la LCJ (annexe 1 ch. 3) les dispositions suivantes du code pénal (ch. I ch. 6) sont modifiées comme suit:

Article 365 alinéa 2 lettre v et article 367 alinéa 2 lettre n et 4
Sans objet ou abrogés

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble (namentlich – nominatif; 19.032/3400)

Für Annahme des Entwurfes ... 35 Stimmen

Dagegen ... 5 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Damit sind wir am Ende der Tagesordnung angelangt. Ich danke Frau Bundesrätin Keller-Sutter für ihre starke Präsenz heute Nachmittag und wünsche ihr und Ihnen allen einen geruhsamen Abend. Erholen Sie sich gut!

Schluss der Sitzung um 19.45 Uhr

La séance est levée à 19 h 45